

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Vereinheitlichung des Verfahrens in Steuerfällen und über die Anpassung der Reichssteuergesetze (Steueranpassungsgesetz).

Reichsabgabenordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt in seinem ersten Teil die durch die reichsrechtliche Regelung des Realsteuerwesens zwangsläufig bedingten formalrechtlichen Änderungen der Reichsabgabenordnung. Gegen die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Abgabenordnung auf die Realsteuern sind keine Bedenken zu erheben, vielmehr ist die hierdurch geschaffene Vereinheitlichung durchaus zu begrüßen.

Steuerverwaltung

Dagegen kann die beabsichtigte allgemeine Übertragung der Realsteuerverwaltung auf die Finanzämter nicht als zweckentsprechend angesehen werden. Selbst wenn die derzeitigen Verwaltungsstellen der Realsteuern als Hilfsstellen der Finanzbehörden bestehen bleiben, wird die Konzentration der Verwaltung eine beträchtliche Mehrarbeit, insbesondere während der reichlich kurz bemessenen Übergangszeit, erfordern. Demzufolge ist eine Überlastung der Finanzämter zu befürchten, die sich auf die Veranlagungsergebnisse schädlich auswirken muß, wie dies bei der Einkommensteuerveranlagung 1925 der Fall war. Es bestehen sogar beachtliche Zweifel, ob die Finanzämter selbst bei höchster Anspannung aller Kräfte die ihnen nach dem Entwurf gestellten Aufgaben überhaupt werden bewältigen können, zumal da nach den eigenen, im Februar d. J. gemachten Angaben des Reichsfinanzministers die Finanzämter als vor dem Zusammenbruch stehend bezeichnet werden. Auch Staatssekretär Dr. Popitz hat sich in einem Artikel dahin geäußert, daß er gegen die Gewährung eines Zuschlagsrechtes der Gemeinden zur Reichseinkommensteuer stärkste technische Bedenken hege, weil die damit für die Finanzämter verbundene erhebliche Mehrarbeit zu deren Zusammenbruch führen müsse. Nach Auffassung der unterzeichneten Körperschaften wird jedoch die Übertragung der Realsteuerverwaltung auf die Finanzämter noch eine weit größere Belastung für diese bringen, als sie durch etwaige Gemeindegzuschläge zur Reichseinkommensteuer verursacht worden wäre. Im Hinblick auf die vorstehend gekennzeichneten Äußerungen erster Sachverständiger möchte daher der Plan der Verwaltungsübernahme einer eingehenden